

Vertrag über die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB-Vertrag) Hinteres Frenkental

Die Einwohnergemeinden (EWG) Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen vereinbaren:

Art. 1 Zweck

- 1 Dieser Vertrag bezweckt das Führen einer regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB).
- 2 Die rSHB nimmt für die EWG gemeinsam die Aufgaben und Befugnisse wahr, welche die Sozialhilfegesetzgebung den Sozialhilfebehörden auferlegt.
- 3 Die von der rSHB verfüigten Unterstützungszahlungen werden von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person ausgeführt.

Art. 2 Wahl und Konstitution

- 1 Die rSHB besteht aus je einem Mitglied pro angeschlossene Gemeinde.
- 2 Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen das Wahlorgan und den Wahl-Modus für ihr Mitglied in der rSHB.
- 3 Im Weiteren konstituiert sich die rSHB selbst.

Art. 3 Standort

Der Standort des regionalen Sozialdienstes (rSD), der regionalen Betreuung Asyl (rBA) und des Sekretariats ist im Vertrag zwischen den Gemeinden (GR-Vertrag) festgehalten.

Art. 4 Aufgaben bei eigener Führung des regionalen Sozialdienstes (rSD) und der regionalen Betreuung Asyl (rBA).

Bei eigener Führung des rSD und der rBA nimmt die rSHB neben den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben, folgende Aufgaben zusätzlich wahr:

- a) Die Auswahl der Mitarbeitenden. Sie sind betreffend die fachliche und personelle Führung der rSHB unterstellt.
- b) Die Erstellung der Pflichtenhefte für Mitarbeitende und die Kontrolle über deren Einhaltung.
- c) Entscheide über Weiterbildungsmassnahmen der Mitarbeitenden.
- d) Entgegennahme der vom rSD und der rBA verfassten Statistiken und der Jahresberichte.
- e) Das Führen der jährlichen Mitarbeitergespräche mit den Mitarbeitenden gemäss Abs. 1.

- f) Die kurzfristige Vertretung der Mitarbeitenden gemäss Abs. 1.
Bei längerer Abwesenheit der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters oder der Betreuung Asyl sorgt die rSHB für eine Vertretung.
Bei Abwesenheit der Sekretärin bzw. des Sekretärs ist der Sozialarbeiter / die Sozialarbeiterin zuständig.
- g) Die Organisation der Räumlichkeiten und deren notwendigen Einrichtungen zur Führung des rSD und der rBA sowie des Sekretariats der rSHB.
- h) Die Betreuung, Unterkunft und Unterstützung von Personen gemäss der Kantonalen Asylverordnung (kAV, SGS 850.19) in Zusammenarbeit mit den Vertragsgemeinden sowie den Vollzug derselben.
- i) Kontrolle von Budget und Jahresrechnung des rSD und der rBA, die ihr von der rechnungsführenden Gemeinde zugestellt werden, vor der Weiterleitung an die Vertragsgemeinden.
- j) Stellt den, vom Gesetzgeber vorgesehenen Informationsaustausch mit den zuständigen Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden sicher.

Art. 5 Aufgaben bei Auslagerung des rSD und der rBA an externen Leistungserbringer

1 Die Gemeinderäte haben zusammen mit der rSHB die Möglichkeit, einen externen Leistungserbringer mit der Führung des Sozialdienstes und/oder der Betreuung Asyl zu beauftragen. In diesem Fall gilt folgendes:

- a) Die Bestimmungen für den rSD und die rBA werden in separaten Verträgen festgelegt.
- b) Die rSHB überwacht die Einhaltung der Verträge und arbeitet eng mit dem externen Leistungserbringer zusammen.

Art. 6 Vergütungen und Kostenverteilung

1 Die aus der Tätigkeit der regionalen Sozialhilfebehörde entstehenden Kosten (Abgeltungen und Entschädigungen) werden im GR-Vertrag geregelt.

2 Bei eigener Führung des rSD und der rBA fliessen die obengenannten Kosten in die Abrechnungen des rSD und der rBA und werden gemäss Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental, sowie über die regionale Betreuung Asyl (rBA) Hinteres Frenkental, Art. 7, verrechnet.

3 Bei einer Auslagerung des rSD und der rBA an einen externen Leistungserbringer werden die rSHB-Kosten nach Einwohnerzahlen, Stand vom 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres, aufgeteilt und von der Standortgemeinde an die angeschlossenen Gemeinden verrechnet.

Art. 7 Dauer, Änderung, Kündigung

- 1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden und durch die jeweils nachfolgenden Urnenabstimmungen (obligatorisches Referendum), sowie der Genehmigung des Regierungsrates.
- 3 Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiterbestehen.
- 4 Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Vertrages über den rSD und die rBA sowie des GR-Vertrags.
- 5 Der Anschluss weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.
- 6 Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag über den rSD und die rBA, den GR-Vertrag, sowie allfällig bestehende Auslagerungsverträge möglich.

Art. 8 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten

- 1 Dieser Vertrag wird durch die Gemeinden von Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.
- 2 Er bedarf der Genehmigung durch die jeweiligen Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden und durch die jeweils nachfolgenden Urnenabstimmungen (obligatorisches Referendum), sowie durch den Regierungsrat.
- 3 Er tritt am 01.07.2018 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 01.07.2009.

Lauwil, den Der Gemeindepräsident: Die Verwalterin:

Lupsingen, den Der Gemeindepräsident: Die Verwalterin:

Reigoldswil, den Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

Titterten, den Der Gemeindepräsident: Die Verwalterin:

Ziefen, den Die Gemeindepräsidentin: Der Verwalter: